

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2011

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Grundsteuer 2011 1

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur
Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 25. Februar 2011 2

Stadt Freilassing

Grundsteuer für 2011 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplans Nr. 44 „Sudetenstraße“ der Gemeinde Piding
gem. § 10 Abs. 3 BauGB 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten
von Grundwasser durch die Gemeinde
Ramsau b. Berchtesgaden aus den
Brunnen 1 und 2 Hintersee auf dem
Grundstück Fl. Nr. 84/9 der Gemarkung
Forst Hintersee zur Trinkwasserversorgung 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
110. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ –
Öffentliche Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Vollzug der Baugesetze;
6. Änderung des Bebauungsplanes „Altdorf Saaldorf“ –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung
gem. § 4 a Abs. 3 BauGB 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 27 „Oberartenreit“;
22. Änderung des Flächennutzungsplanes;
frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB 8

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Grundsteuer 2011

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2011 – vorbehaltlich anders lautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2011 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2010 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten, im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2011 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2011 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2011 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2011 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall, Postfach 1164, 83421 Bad Reichenhall einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Berchtesgadener Land in 83435 Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64 eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 800335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 800335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Bad Reichenhall, den 23. Februar 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 25. Februar 2011

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

a) für Kinder unter drei Jahren

bis 4 Stunden	150,00 €
bis 5 Stunden	158,00 €
bis 6 Stunden	166,00 €
bis 7 Stunden	174,00 €
über 7 Stunden	182,00 €

b) für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule

bis 4 Stunden	75,00 €
bis 5 Stunden	79,00 €
bis 6 Stunden	83,00 €
bis 7 Stunden	87,00 €
bis 8 Stunden	91,00 €
bis 9 Stunden	95,00 €
über 9 Stunden	99,00 €

c) für Kinder ab dem Schuleintritt

bis 4 Stunden	122,50 €
bis 5 Stunden	129,50 €
bis 6 Stunden	136,50 €
über 6 Stunden	143,50 €

Hinzu kommt bei den Staffelungen jeweils ein Bastelgeld von 2,50 €."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 25. Februar 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Grundsteuer für 2011

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2011 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2011 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2010 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten, im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2011 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2011 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2011 fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2011 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Die Vorschriften des § 193 BGB gelten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Freilassing, den 18. Januar 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplans Nr. 44 „Sudetenstraße“ der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung vom 27.1.2011 den Bebauungsplan Nr. 44 „Sudetenstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 25. Februar 2011
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser durch die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden aus den Brunnen 1 und 2 Hintersee auf dem Grundstück Fl. Nr. 84/9 der Gemarkung Forst Hintersee zur Trinkwasserversorgung

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden bezieht das gesamte Trink- und Brauchwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus zwei Brunnen, die ca. 1 km südlichwestlich des Hintersees im Klausbachtal liegen. Die bestehende Erlaubnis der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen ist bis 31.12.2011 befristet. Die Gemeinde hat deshalb beim Landratsamt die Erteilung einer neuen Bewilligung beantragt. Die beantragte Gesamtentnahmemenge reduziert sich von bisher 250.000 m³ auf 200.000 m³ pro Jahr.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

9. März 2011 bis 11. April 2011

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer Nr. 13, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- . wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

Ramsau b. Berchtesgaden, den 24. Februar 2011
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 110. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7.12.2010 die 110. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Bau-Techn. **XXX** aus **XXX** in der Fassung vom 9.2.2011.

Im Rahmen der Änderung werden die Grundstücke Fl. Nrn. 187/3, 187/6, 188/Tfl., 109/5, 109/20 und 187/13 Gemarkung Saaldorf von einem „Allgemeinen Wohngebiet“ in ein „Mischgebiet“ umgewidmet. Die Umwidmung erfolgt entsprechend der bereits vorhandenen Nutzung. Weiters werden bei den Grundstücke Fl. Nrn. 109/5, 109/20 und 187/13 Gemarkung Saaldorf die Festsetzungen früherer Änderungsverfahren bzw. Befreiungen in die Planung eingearbeitet.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

10. März 2011 bis 11. April 2011

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlichen aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 25. Februar 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 6. Änderung des Bebauungsplanes „Altdorf Saaldorf“ – Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12.4.2007 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Altdorf Saaldorf“ beschlossen. Grundlage für die Änderung ist die Planzeichnung des Bau-Techn. **XXX** aus **XXX** in der Fassung vom 10.1.2011.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung und der Behördenanhörung wurde die Planung geringfügig abgeändert. Weiters hat der Bau- und Umweltausschuss in den Sitzungen am 3.8.2010 und 11.1.2011 Planänderungen beschlossen. Aufgrund der Änderung wird die öffentliche Auslegung sowie die Behördenanhörung wiederholt.

Im Rahmen der Änderung werden auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1 und 10 Gemarkung Saaldorf zusätzliche Baugrenzen für Wohngebäude sowie Flächen für Garagen aufgenommen. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 10/1 Gemarkung Saaldorf erfolgt eine Verschiebung der Baugrenzen sowie der Flächen für Garagen. Abgeändert werden auch die zulässigen Wohneinheiten auf den Grundstücken Fl. Nrn. 10/3 und 10/4 Gemarkung Saaldorf. Weiters werden die im Geltungsbereich vorhandenen Verkehrsflächen abgeändert.

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

10. März 2011 bis 11. April 2011

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlichen aus. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen nur noch zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 25. Februar 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 27 „Oberartenreit“; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes; frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 20.7.2010 beschlossen, zur Sicherung und betrieblichen Fortentwicklung der Spenglerei Hallinger im Bereich Oberartenreit den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Entwicklung der Spenglerei Hallinger in den letzten Jahren erfordert zur Unterbringung des betrieblichen Zubehörs den Neubau einer Lagerhalle. Da der Betrieb seinen Sitz in einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäude hat, welches in den letzten Jahren schon zweimal erweitert wurde, kann aufgrund der Lage im Außenbereich die Errichtung eines zusätzlichen Betriebsgebäudes nur mehr über eine qualifizierte Bauleitplanung geregelt werden. Hierzu wird für das Betriebsgelände ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Mischgebietes aufgestellt und auch der Flächennutzungsplan dahingehend geändert.

Die Planentwürfe beinhalten somit neben der Übernahme des derzeitigen baulichen Bestands (Wohnhaus und Betriebsgebäude mit Werkstatt, Garagen, Büro und Personalräume) die Möglichkeit zur Errichtung eines freistehenden Lagergebäudes im Osten des Betriebsgeländes.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan samt Satzung und den jeweiligen Begründungen, Umweltbericht und Grünordnungsplan als Anlagen, außerdem an weiteren umweltrelevanten Unterlagen ein schalltechnisches Gutachten) können im Zeitraum vom

2. März 2011 bis einschließlich 4. April 2011

bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, Zimmer 101, eingesehen werden. Dabei wird für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schönau a. Königssee, den 23. Februar 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
